



GRB 2024-241 0.0.3 Ausarbeitung allgemeine Erlasse und Verträge

CMI 2024-655 Gebührentarif; Gebühren Friedhof- und Bestattungswesen; Teilrevision

Sachverhalt

Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung (SR 600.11) wurde per 1. Januar 2024 totalrevidiert und die Gebühren den aktuellen Umständen angepasst. Die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen wurden dabei noch nicht aufgenommen, da die Ausarbeitung der Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung abgewartet werden sollte.

Für Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen ist die Beisetzung auf dem Friedhof Niederweningen grundsätzlich kostenlos. Lediglich die Beschriftung der Urnennischenplatte, das Grabmal oder spezielle Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden. Für Beisetzungen von Auswärtigen Personen wurden bis anhin die Eigenkosten weiterverrechnet. Da diese Berechnung aufwändig ist, sollen Pauschalen als Bestattungsgebühren festgelegt werden. Zudem soll zusätzlich eine Grabplatzgebühr als Anteil an den Friedhofunterhalt verlangt werden.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung wurden die Gebühren im Bestattungswesen berechnet und in an der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2024 in einer ersten Lesung besprochen.

Erwägungen

Gemäss Artikel 5 der Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und / oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung gemäss Art. 3 Abs. 1 Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederweningen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung kann die Bestattungsgemeinde bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung stellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Erlass der Teilrevision (neue Artikel Nr. 39 bis 44) des vorliegenden Gebührentarifs zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührentarif, SR 600.11) wird zugestimmt.
2. Der teilrevidierte Gebührentarif wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die Leiterin Bevölkerungsdienste wird mit der amtlichen Publikation und der Kommunikation an die Öffentlichkeit mittels Mitteilung auf der Homepage der Gemeinde über die Inkraftsetzung beauftragt. Weiter ist das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die

Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilung an:

- Amtliches Publikationsorgan (Homepage + Schaukasten)
- Regula Aeschlimann Wirz, Friedhofvorsteherin
- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
- Gabriel Schneider, Leiter Werk
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 25. September 2024